

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

| | |
|---|----------------------------|
| Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2) | siehe Formular PCT/ISA/210 |
|---|----------------------------|

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220 | WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten |
|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/083100 | Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 29.11.2019 | Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 03.12.2018 |
|---|---|--|

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. F15B13/02 F15B19/00 F16K17/06 ADD. E02F9/22

Anmelder
KOMATSU GERMANY GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

| | | |
|--|---|--|
| Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465 | Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210 | Bevollmächtigter Bediensteter Laurer, Michael Tel. +49 89 2399-0 |
|--|---|--|



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

| | |
|---------------------------|---|
| Neuheit | Ja: Ansprüche <u>2-7</u> Nein: Ansprüche <u>1</u> |
| Erfinderische Tätigkeit | Ja: Ansprüche <u>3-7</u> Nein: Ansprüche <u>1, 2</u> |
| Gewerbliche Anwendbarkeit | Ja: Ansprüche: <u>1-7</u> Nein: Ansprüche: |

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung;

1 Deutlichkeit und Interpretation

- 1.1 Der unabhängige Anspruch 1 ist auf ein "Werkzeug zum Einstellen von Überdruckventilen..." gerichtet. Unter den Begriff Überdruckventil wird jedes einstellbare Druckbegrenzungsventil, Druckregelventil und Sicherheitsventil gelesen, das in den beanspruchten Hydraulikkreisläufen eingesetzt werden könnte. Allerdings sind diese Ventile in keinsten Weise als restriktiv zum beanspruchten Werkzeug zu sehen. Hier muss lediglich die Eignung des Werkzeugs für derartige Ventile gegeben sein. So werden auch Werkzeuge zum Einstellen von derartigen Ventilen in anderen Fluidkreisen, die geeignet erscheinen unter den beanspruchten Gegenstand gelesen.
- 1.2 Unter den Begriff "Werkzeug" wird im Übrigen jedes geeignete Mittel verstanden, dass temporär oder dauerhaft mit dem einzustellenden Überdruckventil verbindbar oder verbunden ist.
- 1.3 Es ist nicht klar, was unter den Begriff "Schaufeln" in Anspruch 1 fällt.
- 1.4 Die definierte "Feder" in Anspruch 1 hat keinen Vorgänger.
- 1.5 Unter die im Anspruch 1 eingeführte Definition "elektrische Stelleinheit" wird jede Einheit gelesen, die mittels Elektrizität einen Aktoren beaufschlagt, der damit den Einstellvorgang bewirkt. Somit fallen auch Elektromagneten als Aktoren unter die beanspruchte Definition.
- 1.6 Im vorliegenden Anspruchswortlaut des unabhängigen Anspruchs 1 umfasst das Werkzeug einerseits eine mechanische Komponente, die über Verbindungsmittel anscheinend mit dem einzustellenden Überdruckventil verbindbar ist und andererseits mit einer elektrischen Stelleinheit koppelbar ist. Bei der aktuellen Definition ist weder die elektrische Stelleinheit, noch die Kabelverbindung oder die Steuerungseinheit mitsamt der Fernbedienung Teil des beanspruchten Werkzeugs, was den beanspruchten Gegenstand komplett undeutlich macht (Artikel 6 PCT). Da sich der abhängige Anspruch 2, z.B. auf die elektrische Komponente bezieht, die nicht klar Teil des Werkzeugs ist, muss auch dieser Anspruch als undeutlich gewertet werden.
- 1.7 Im unabhängigen Anspruch 1 ist nicht klar in welcher Beziehung das "Ventil" zu den einzustellenden "Überdruckventilen" steht.

- 1.8 Anspruch 2 definiert eine "Steuerungsbox", die anscheinend der bereits definierten "Steuerungseinheit" aus Anspruch 1 entspricht und somit auch die selbe Bezeichnung tragen sollte.
- 1.9 Die abhängigen Ansprüche 4, 6 und 7 beziehen sich ebenfalls auf Teile, die erst im Anspruch 2 eingeführt und definiert werden, wie z.B. "die Schiebehülse" in den Ansprüchen 4 und 7 und "der Adapter" in Anspruch 6. Somit ist der definierte Rückbezug auf "einen der vorstehenden Ansprüche" unklar. Zur Überwindung dieses Einwands müssen die Rückbezüge zwingend auf alle Merkmale des vorliegenden Anspruchs 2 klargestellt werden.

Zu Punkt V

Begründete Feststellung nach Artikel 35(2) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung;

2 Neuheit und erfinderische Tätigkeit

- 2.1 Im Wortlaut eines klargestellten (Klarstellungen im Fettdruck) unabhängigen Anspruchs 1 offenbart z.B. die EP-A1-2886877 (=D1) in Figur 4: ein Werkzeug (70, 72, 74) zum Einstellen von Überdruckventilen (62) in Hochdruck-Hydraulikkreisläufen (siehe Figur 4) bei hydraulischen Großgeräten (siehe landwirtschaftliche Maschine in Figur 1), wie Radlader, Muldenkipper, Bagger und Schaufeln, die zum Einstellen **einer** Feder eine Stellschraube (siehe z.B. in Figur 5 das Ventil 62 und angedeuteter Feder umlaufend um das Verschlussglied und die Stellschraube) aufweisen, wobei das Werkzeug (70, 72, 74) einerseits eine mechanische Komponente aufweist (*Mechanischer Ausgang des Elektromagneten 70, der mit dem Ventilmechanismus 62 in Figur 4 zumindest implizit zusammenwirken muss*), die über Verbindungsmittel (*der Elektromagnet 70 zusammen mit seiner mechanischen Komponente ist offensichtlich mechanisch am Ventil 62 angeflanscht*) mit **dem einzustellenden Überdruckventil (62)** eines hydraulischen Hochdruckkreislauf (Figur 4) verbindbar ist und andererseits **eine elektrische** Stelleinheit (*Absatz [0024ff] beschreibt den Elektromagneten 70, zum Einstellen des Ventils 62 in Figur 4 wobei der Magnet abhängig von der Eingangsspannung eine entsprechende Position bewirkt*), **eine Kabelverbindung (74), eine Steuerungseinheit (72) und eine Fernbedienung (80) aufweist,**

wobei die elektrische Stelleinheit (Teil des Elektromagneten 70) über die Kabelverbindung (74) mit elektrischer Energie versorgbar (*die angelegte Spannung entspricht einer Stellung des Magneten*) ist, wobei der Kabelverbindung (74) die Steuerungseinheit (72; *siehe Absatz [0025]*) zugeordnet ist, die mit der Fernbedienung (80) in Wirkverbindung bringbar (*siehe Verbindung 74*) ist. Alle Merkmale werden klar in der D1 gezeigt. Der beanspruchte Gegenstand kann somit nicht als neu gewertet werden.

- 2.2 Dieser Gegenstand wird ebenfalls neuheitsschädlich durch die CN2854265Y (=D2), z.B. in Figuren 1 und 2 und die FR-A1-2547665 (=D3) Figuren 3-5 getroffen.
- 2.3 Die Gesamtheit der Merkmale des abhängigen Anspruchs 2 werden durch keine der verfügbaren Druckschriften gezeigt, noch durch diese nahegelegt.
- 2.4 Die klargestellten Ansprüche 4, 6 und 7 mit zwingenden Rückbezug auf Anspruch 2 wären somit ebenfalls als neu und erfinderisch zu werten.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung;

- 3 Die Erfordernisse der Regel 5.1(a) (ii) PCT sind nicht erfüllt, dazu müssten die Druckschriften D1-D3 genannt und ihr einschlägiger Inhalt in der Beschreibung kurz umrissen werden.
- 4 Der unabhängige Anspruch 1 ist nicht in der zweiteiligen Form nach Regel 6.3 b) PCT abgefasst. Im vorliegenden Fall erscheint die Zweiteilung jedoch zweckmäßig. Folglich sollten die in Verbindung miteinander aus dem Stand der Technik D1, D2 oder D3 bekannten Merkmale im Oberbegriff zusammengefasst (Regel 6.3 b) i) PCT) und die übrigen Merkmale im kennzeichnenden Teil aufgeführt werden (Regel 6.3 b) ii) PCT).
Im vorliegenden Fall sind die Merkmale gemäß der obigen Analyse in Verbindung miteinander aus D1-D3 bekannt und gehören deshalb in den Oberbegriff eines solchen Anspruchs.